

Zulassungsverfahren bei Windkraftanlagen



1. BImSchG-Pflicht: Ja oder nein?
2. Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung?
3. Das BImSchG-Verfahren
 - ✓ Verfahren
 - ✓ Zuständigkeit
 - ✓ Rechtsnatur
 - ✓ Ablauf des Verfahrens
 - ✓ Genehmigungsvoraussetzungen
4. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren
5. Verfahrensfreie Windkraftanlagen

1. BImSchG-Genehmigung: ja oder nein? (1)

Ziel des BImSchG:

- Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorbeugen.
- Um diesem Ziel entsprechen zu können, unterwirft das Gesetz u. a. die Errichtung und den Betrieb bestimmter Anlagen sowie deren wesentliche Änderungen einem Genehmigungsvorbehalt (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

1. BImSchG-Genehmigung: ja oder nein? (2)

4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

- Windkraftanlagen (WKA) sind genehmigungspflichtig, wenn ihre Gesamthöhe mehr als 50 m beträgt (Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV)

und

- sie länger als 12 Monate ortsfest am gleichen Standort betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV)

2. Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung? (1)

Ziel des UVPG:

- Zur wirksamen Umweltvorsorge sollen bei bestimmten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden
- Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen

2. Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung? (2)

Anlage 1 (Nr. 1.6) zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“)

Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit

- **20 oder mehr Windkraftanlagen**
→ UVP-pflichtig (X)
- **6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen**
→ allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)
- **3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen**
→ standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)

2. Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung? (3)

Anlage 1 (Nr. 1.6) zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“)

Bei Einstufung nach „A“ oder „S“:

Eine **überschlägige Vorprüfung**, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann, ist durchzuführen.

→ Falls dies der Fall ist, wird eine **Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich!**

3. Das BImSchG-Verfahren (1)

Verfahrensart:

Grundsatz: vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG

Ausnahme:

- Windfarmen mit 20 oder mehr Anlagen
 - Windfarmen mit 3 bis 19 Anlagen, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls eine UVP-Pflicht ergibt
- ➔ für diese Anlagen ist ein **förmliches Verfahren** nach § 10 BImSchG durchzuführen!

3. Das BImSchG-Verfahren (2)

Verfahrensart:

Besonderheiten beim förmlichen Genehmigungsverfahren:

- öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens
- Auslegung des Antrags und der Planunterlagen
- Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins
- längeres Genehmigungsverfahren

3. Das BImSchG-Verfahren (3)

Zuständigkeit:

Unabhängig von der Anzahl der Windkraftanlagen und der Verfahrensart (einfaches oder förmliches Genehmigungsverfahren) ist in Baden-Württemberg immer die untere Immissionsschutzbehörde zuständig

3. Das BImSchG-Verfahren (4)

Rechtsnatur (der BImSchG-Genehmigung):

- ✓ Sachgenehmigung („Realkonzession“)
- ✓ Anlagenbezogen
- ✓ keine Betreiber bezogenen Anforderungen
- ✓ Antragsteller und (spätere) Betreiber müssen nicht identisch sein
- ✓ Konzentrationswirkung (d. h. andere anlagenbezogene Zulassungen – z. B. Baugenehmigung – werden mit erteilt)

3. Das BImSchG-Verfahren (5)

Ablauf des Genehmigungsverfahrens:

1. Planung und Darstellung des Vorhabens/Beratungsgespräch und Antragskonferenz
2. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
3. Fristen

3. Das BImSchG-Verfahren (6)

Planung und Darstellung des Vorhabens/Vorantragskonferenz

- Erstellung einer Kurzdarstellung des Vorhabens

- „Vorantragskonferenz“ mit der Genehmigungsbehörde:
 - ✓ Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit
 - ✓ Welche fachlichen Belange werden berührt (Fachbehörden)?
 - ✓ Welche Antragsunterlagen werden benötigt?
 - ✓ Externe Gutachten notwendig?
 - ✓ Zeitlicher und inhaltlicher Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3. Das BImSchG-Verfahren (7)

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

- ✓ Prüfung der Vollständigkeit
- ✓ Fachbehörden-Anhörung
- ✓ öffentliche Bekanntmachung und Planauslegung, evtl. Erörterungstermin (nur bei förmlichem Verfahren)
- ✓ Die Stellungnahmen der Fachbehörden sind Entscheidungsgrundlage

3. Das BImSchG-Verfahren (8)

Fristen:

- Vereinfachtes Verfahren:
 - Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen: 1 Monat
 - Fachliche/inhaltliche Prüfung: 3 Monate

- Förmliches Verfahren:
 - Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen: 1 Monat
 - Fachliche/inhaltliche Prüfung: 7 Monate

3. Das BImSchG-Verfahren (9)

Genehmigungsvoraussetzungen (1):

- Schutzpflicht: schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen nicht hervorgerufen werden
- Vorsorgepflicht: Vorsorge gegen solche Einwirkungen, Gefahren, Nachteile und Belästigungen muss getroffen werden
- Andere öffentlich-rechtliche Belange dürfen nicht entgegenstehen

3. Das BImSchG-Verfahren (10)

Genehmigungsvoraussetzungen (2):

- Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht, wenn die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten, die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der Arbeitsschutz eingehalten werden
- Genehmigung muss versagt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen und auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden können

3. Das BImSchG-Verfahren (11)

Genehmigungsvoraussetzungen (3):

Ermittlung und Bewertung von Emissionen:

- Geräuschemissionen
- Disco-Effekt/Schattenwurf
- Nächtliche Beleuchtung (Flugsicherheit)

3. Das BImSchG-Verfahren (12)

Genehmigungsvoraussetzungen (4):

Bsp: Geräusche

- Beurteilung (Schallimmissionsprognose) aufgrund der TA Lärm
- Sachverständige Messstelle (§ 26 BImSchG)
- Technische Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“, Stand: 01.02.2008
*(Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e. V.,
Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin)*

3. Das BImSchG-Verfahren (13)

Genehmigungsvoraussetzungen (5):

Bsp: Schattenwurf

- „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), Stand: 13.03.2002
- mögliche Maßnahmen bei Disco-Effekt:
z. B. matte Beschichtung der Rotorblätter der WKA
- mögliche Maßnahmen bei Schattenwurf:
z. B. Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichts) berücksichtigt

3. Das BImSchG-Verfahren (14)

Genehmigungsvoraussetzungen (6):

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

- Grundlage: §§ 29 bis 35 BauGB
- WKA = privilegiertes Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5)
- Im Außenbereich Einvernehmen der Gemeinde erforderlich
- Öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen
- Ausreichende Erschließung muss gesichert sein
(z. B. ausreichende Zufahrtsmöglichkeit)
- Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 2)

3. Das BImSchG-Verfahren (15)

Genehmigungsvoraussetzungen (7):

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit:

- Abstandsflächen (nach § 5 LBO)
- Brandschutz
- Standsicherheit
- Eiswurf (Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden)

3. Das BImSchG-Verfahren (16)

Genehmigungsvoraussetzungen (8):

Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Abs. 3)

- **Achtung:** Innerhalb einer im FNP dargestellten Konzentrationszone dürfen die Belange des § 35 Abs. 3 BauGB, die bereits im Rahmen der Planung abgewogen worden sind, bei der Entscheidung über die Zulassung der WKA nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden
(BVerwG, Urteil v. 20.05.2010, 4 C 7/9)
- **Das bedeutet:** Entgegenstehende Belange werden deswegen für WKA in Konzentrationszonen nur relevant, sofern sie auf der Ebene der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt werden konnten

3. Das BImSchG-Verfahren (17)

Genehmigungsvoraussetzungen (9):

Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Abs. 3)

- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z. B. LSG-VO)
- Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Die Störung von Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen
- Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz
- Belange des Denkmalschutzes
- Straßenrechtliche Anbauverbote- und Beschränkungen
- Luftverkehrsrecht (ab 100 m Höhe Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich)
- Flurbereinigung (evtl. Zustimmung Flurbereinigungsbehörde erforderlich)
-

4. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren (1)

Genehmigungspflicht:

- WKA > 10 m und < 50 m sind grundsätzlich baurechtlich genehmigungspflichtig (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Nr. 3 d des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO)

KGV oder vereinfachtes BG-Verfahren möglich?

- **WKA > 30 m sind Sonderbauten** (§ 38 Abs. 2 Nr. 19 LBO), d. h.
→ **Kenntnisgabeverfahren und vereinfachtes BG-Verfahren hier nicht möglich** (§§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1)

4. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren (2)

- **WKA > 10 m und bis max. 30 m:**
 - vereinfachten BG-Verfahren möglich

- **WKA > 10 m und bis max. 30 m:**
 - Kenntnissgabeverfahren möglich, wenn
 - ✓ im Geltungsbereich eines qualifizierten BP bzw. vBP und
 - ✓ außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 BauGB

4. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren (3)

Allgemeines:

- Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, entgegenstehen.
- Baugenehmigung ist vorhaben- bzw. grundstücksbezogen
- Bauherr und Betreiber müssen nicht identisch sein
- Keine Konzentrationswirkung wie im BImSchG
- keine UVP-Pflicht

4. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren (4)

Genehmigungsvoraussetzungen:

von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentl.-rechtl. Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen,

- Planungsrecht
- Bauordnungsrecht
- sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften mit baurechtlichem Einschlag
(z. B. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutz etc.)

4. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren (5)

Zulässigkeit im Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB):

WKA als untergeordnete Nebenanlagen von der Art der baulichen Anlage in allen Gebieten zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO), wenn

- ✓ sie dem primären Nutzungszweck von Grundstücken dienen,
- ✓ sie seiner Eigenart nicht widersprechen und
- ✓ im Bebauungsplan nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen sind

„funktionale Unterordnung“ ist dann gegeben, wenn

- erzeugter Strom wird überwiegend (> 50 %) für das jeweilige Grundstück genutzt und
- WKA ist der Hauptnutzung räumlich-gegenständlich untergeordnet

4. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren (6)

Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 BauGB):

WKA als untergeordnete Nebenanlagen zu privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs.1 BauGB zulässig

Hinweis:

WKA, die von einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 mitgezogen werden, gilt der Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 unabhängig von der Höhe der WKA nicht!

(BVerwG, Beschluss v. 04.11.2008 – Az: 4 B 44.08)

→ d.h. solche WKA sind auch außerhalb von im FNP festgesetzten Konzentrationszonen zulässig!

4. Das baurechtliche Genehmigungsverfahren (7)

sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften:

z. B. Immissionsschutz:

§ 22 Abs. 1 BImSchG: WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass „schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind“ bzw. „nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.“

TA Lärm anwendbar: Gebietsbezogene Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.2 TA Lärm und sonstige immissionsschutzrechtliche Anforderungen müssen eingehalten werden

5. Nicht genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen

- WKA bis 10 m Höhe sind immer verfahrensfrei
- WKA bis 30 m Höhe können im KGV angezeigt werden
(wenn außerhalb einer Veränderungssperre und innerhalb eines qualifizierten BP bzw. vBP)

Aber:

Auch verfahrensfreie Vorhaben bzw. solche, die nur im vereinfachten Genehmigungsverfahren beantragt werden, müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften genauso entsprechen wie genehmigungspflichtige Vorhaben (§ 50 Abs. 5, § 51 Abs. 4 und § 52 Abs. 3 LBO)

*Nochmals vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*